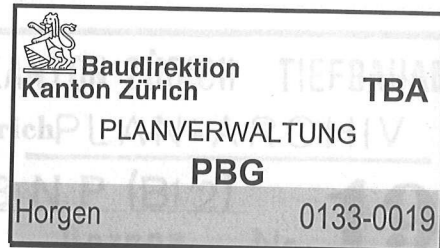


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 24. Dezember 1957.**



4489. Bau- und Niveaulinien. In seinem Rekursentscheid Nr. 2501 vom 21. Juli 1955 bestätigte der Regierungsrat den Bauverweigerungsbeschluss des Gemeinderates Horgen für die Neuüberbauung der Liegenschaft Kat.-Nr. 1055 an der alten Landstrasse in Horgen, machte indessen den Gemeinderat Horgen unter Hinweis auf § 129 des Baugesetzes auf die Pflicht aufmerksam, an der genannten Strasse Baulinien von wenigstens 18 m Abstand sowie Niveaulinien festzusetzen. Gegen den im kantonalen Amtsblatt vom 25. Juni 1957 veröffentlichten Bau- und Niveaulinienbeschluss des Gemeinderates Horgen vom 17. gleichen Monates gingen zwei Rekurse ein, die der Bezirksrat Horgen am 5. September 1957 abwies. Ein Weiterzug dieses bezirksrätlichen Entscheides an den Regierungsrat unterblieb.

Die alte Landstrasse zwischen der See- und der Stockerstrasse in Horgen ist eine Einbahnstrasse. Bei ihrer Verkehrsbedeutung ist der gewählte Baulinienabstand von 18 m als angemessen zu bezeichnen. Die maximale Steigung beträgt 4 %.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Horgen vom 17. Juni 1957 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der alten Landstrasse zwischen der See- und der Stockerstrasse in Horgen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Horgen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk. den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion.

Zürich, den 24. Dezember 1957.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isen